



OFFENLEGUNG ZUR UMSETZUNG DER MITWIRKUNGSPOLITIK

gemäß Artikel 124-quinquies des Finanzgesetzes Testo Unico della Finanza ("TUF")

Diese Offenlegungserklärung (die "Offenlegungserklärung") beschreibt die Art und Weise, in der die **Raiffeisen Landesbank Südtirol AG** (die "Bank") - in Bezug auf die Erbringung der Portfolioverwaltungsdienstleistung - die Verpflichtungen gemäß Artikel 124-quinquies des TUF, in der Fassung des Gesetzesdekrets 49/2019, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017, über die Förderung der langfristigen Beteiligung der Aktionäre ("SHRD II-Richtlinie"), einhält.

ZUSAMMENFASSUNG DES RECHTLICHEN RAHMENWERKS

Gemäß Artikel 124-quater des TUF ("Definitionen und Anwendungsbereich") gelten als "Vermögensverwalter" die SGR, die Sicavs und die Sicafs, die ihr eigenes Vermögen direkt verwalten, sowie Unternehmen, die in Italien zur Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen zugelassen sind (einschließlich der Bank) und als "institutionelle Anleger" Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds (mit Ausnahme kleinerer Pensionsfonds).

Gemäß den Absätzen 1 und 2 von Art. 124-quinquies des TUF ("**Mitwirkungspolitik**") arbeiten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik aus und machen sie öffentlich bekannt, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Politik wird beschrieben, wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance, wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben, wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben, wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten, wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen. Desweiteren machen Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter jährlich öffentlich bekannt, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie machen öffentlich bekannt, wie sie Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben haben, an denen sie Aktien halten. Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

Gemäß Absatz 3 von Art. 124-quinquies des TUF ("Mitwirkungspolitik") können institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sich dafür entscheiden, keine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und der Öffentlichkeit mitzuteilen; in diesem Fall müssen sie der Öffentlichkeit jedoch eine klare und begründete Offenlegung der Gründe für diese Entscheidung liefern.





UMSETZUNG DES RECHTLICHEN RAHMENWERKS IN DER RAIFFEISEN LANDESBANK SÜDTIROL AG

Im Anschluss an die durchgeführten internen Bewertungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Art. 124-quater der Anwendungsbereich aus Investitionen in Unternehmen besteht, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt in Italien oder in einem anderen EU-Staat zugelassen sind, hat die Bank beschlossen, von der in Art. 124-quinquies Absatz 3 des TUF vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, d.h. keine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Der Beschluss der Bank ist hauptsächlich durch ihre Erfahrung bei der Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen und durch die folgenden Faktoren begründet:

1. die Gesamtsumme der verwalteten Vermögenswerte, die in den verschiedenen Portfolioverwaltungslinien vorhanden sind, ist gering;
2. die Gewichtung, die in den Linien der Portfolioverwaltung für Anlagen in Unternehmen reserviert ist, deren Aktien zum Handel an einem italienischen oder einem anderen geregelten EU-Markt zugelassen sind, ist begrenzt;
3. zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Offenlegungserklärung bestehen keine wesentlichen Positionen in Emittenten deren Aktien zum Handel an einem italienischen oder einem anderen geregelten Markt der Europäischen Union zugelassen sind, verstanden als Positionen in den verwalteten Portfolios, die 0,5 % des Aktienkapitals der Emittenten übersteigen;
4. die Beteiligungen mit Stimmrechten werden als unwesentlich angesehen und sind folglich ungeeignet, Entscheidungen in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu beeinflussen;
5. die vertraglichen Regeln für die Aktivierung der Portfolioverwaltungsdienstleistung sehen vor, dass die Stimmrechte in Bezug auf die verwalteten Finanzinstrumente dem Kunden zustehen, welcher der Bank eine spezifische Vollmacht in Übereinstimmung mit den von den jeweils geltenden Bestimmungen festgelegten Grenzen und Verfahren erteilen kann;
6. die Ausarbeitung der Mitwirkungspolitik Teil des mittelfristigen Gesamtplans zur schrittweisen Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien und ESG-Kriterien in den Investitionsprozess der Portfolioverwaltung ist.

Die Bank wird alle Änderungen in Bezug auf diese Offenlegungserklärung und ihre bisherigen Entscheidungen zur Mitwirkungspolitik, die durch zukünftige strategische Entwicklungen der Bank selbst und der Branche, in der sie tätig ist, verursacht werden, unverzüglich mitteilen.